

Amtsgericht Rudolstadt

Rudolstadt, 10.10.2024

Az.: K 52/23



Terminbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 27.11.2024	11:00 Uhr	II, Sitzungssaal	Amtsgericht Rudolstadt, Marktstraße 54, 07407 Rudolstadt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Zoppoten

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
1	Zoppoten	1, 147/2	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Verkehrsfläche	Zoppoten 55, 07929 Saalburg-Ebersdorf	4.116	419 BV 12
2	Zoppoten	1, 155/3	Gebäude- und Freifläche, Zoppoten 59, Im Dorfe	Zoppoten 59, 07929 Saalburg-Ebersdorf	40	419 BV 13

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

ehemalige Hofstelle bestehend aus Wohngebäude, zu Wohnzecken umgebauter Kuhstall, Nebengebäude und Scheune mit Anbau ; teilweise Überbau auf angrenzendes Grundstück; Baujahr um 1781; vom Eigentümer selbst genutzt und teilweise als Feriengut (6 Ferienwohnungen); Teich auf Grundstück vorhanden;

Verkehrswert:

129.900,00 €

Lfd. Nr. 2**Objektbeschreibung/Lage** *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

gefangenes Grundstück, welches zur Arrondierung des Flurstücks 147/2 dient;

Verkehrswert: 500,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.06.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 06.06.2023.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.